



## **Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren**

Das Wählerverzeichnis für die Volksbefragung Wörgler Wasserwelt am 11. April 2021 liegt vom 17. März bis einschließlich 23. März 2021 täglich an folgenden Tagen

**im Bürgerbüro der Stadtgemeinde Wörgl, Bahnhofstraße 15**

zur Einsicht auf:

<b>Mittwoch, 17. März 2021</b>	<b>von 8.00 bis 14.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag, 18. März 2021</b>	<b>von 8.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag, 19. März 2021</b>	<b>von 8.00 bis 12.00 Uhr</b>
<b>Montag, 22. März 2021</b>	<b>von 8.00 bis 14.00 Uhr</b>
<b>Dienstag, 23. März 2021</b>	<b>von 8.00 bis 17.00 Uhr</b>

Diese Auflegung hat den Zweck, die Wählerverzeichnisse durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Volksbefragung nur ausüben, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis aufzunehmen. Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der

- a. in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,
- b. vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und
- c. spätestens am Tag der Volksbefragung, das ist der 11. April 2021, das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag (25. Februar 2021) zu beurteilen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Unionsbürger, der als Wähler eingetragen ist oder das Wahlrecht für sich in Anspruch nimmt, wegen seiner Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in ein Wählerverzeichnis bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Der schriftliche Berichtigungsantrag kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technischen möglichen Weise eingebracht werden.

Der Berichtigungsantrag muss bei der Gemeindewahlbehörde noch vor dem Ablauf der Einsichtsfrist einlangen. Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme in ein Wählerverzeichnis zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung aus einem Wählerverzeichnis begehrts, so ist der Grund hierfür anzugeben. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Unionsbürger, der als Wähler eingetragen ist oder das Wahlrecht für sich in Anspruch nimmt, bei der Gemeinde die Streichung vermeintlich nicht Wahlberechtigter aus einem Wählerverzeichnis oder die Aufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in ein Wählerverzeichnis mündlich oder schriftlich anregen (Berichtigungsanregung). Für die Einbringung schriftlicher Berichtigungsanregungen gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Einbringung von Berichtigungsanträgen. Die Bereichtigungsanregung ist zu begründen. Wird die Aufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in ein Wählerverzeichnis angeregt, so sind auch die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.

Für die Gemeindewahlbehörde



Gemeindewahlleiterin  
BGM<sup>in</sup> Hedi Wechner

angeschlagen am: 16. März 2021  
abgenommen am: 24. März 2021